



Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

1. Änderung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Merzhausen
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 1. Januar 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Merzhausen am 7. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 13. Dezember 2012 beschlossen:

I. Abschnitt

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung vom 13. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

Nr.	Dienstleistung	Gebühr (Euro)
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	110
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	295
1.3	Bearbeitung eines Sterbefalls	145
1.4	Auflösung einer Grabstätte und Pflege durch die Gemeinde	110
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Sargträgern zzgl.	860 250
2.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren mit Sargträgern zzgl.	430 80
2.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten mit Sargträgern zzgl.	430 80
2.4	Beisetzung von Urnen	135
	50 prozentiger Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
2.5	Umbettung eines Erdbestatteten innerhalb des Friedhofes je angefangener Stunde	42

2.6	Ausgrabung eines Erdbestatteten zur Umbettung nach Auswärts je angefangener Stunde	42
2.7	Umsetzung einer Aschenurne innerhalb je angefangener Stunde	42
2.8	Ausgrabung einer Aschenurne zur Umsetzung nach Auswärts je angefangener Stunde	42
2.9	Entfernen von Grabsteinen oder Teilen davon je angefangener Stunde	42
2.10	Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstätte je angefangenem Jahr	42
3	Überlassung eines Grabes und Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.1.1	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.620
3.1.2	Reihengrab für Personen im Alter unter 10 Jahren	975
3.1.3	Urnenreihengrab	485
3.1.4	Anonymes Urnenreihengrab	485
3.1.5	Gärtnergepflegtes Grabfeld	485
3.2.1	Einzelwahlgrab, einfachtief	1.620
3.2.2	Doppelwahlgrab, einfachtief	3.250
3.2.3	Urnenwahlgrab, Erde	485
4	Benutzung Einsegnungshalle	
4.1	Benutzung der Leichenhalle, je Sterbefall	360
4.2	Benutzung des Trauerraumes, je Sterbefall	50

II. Abschnitt

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.